Stadtgemeinde St. Valentin
Bezirk Amstetten, Niederösterreich

A-4300 St. Valentin, Hauptplatz 7, Postfach 63
Telefon 07435/505-0, Fax 07435/505-2999
www.st-valentin.at, rathaus@st-valentin.at

sankt valentin
meine stadt

TARIFORDNUNG

für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulformen in der Volksschule Langenhart

Gem. § 14 und § 11b NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 i.d.j.g.F. wird für den Freizeitbereich und die Mittagsverpflegung der ganztägigen Schulform (bis mind. 16 Uhr) an der Volksschule Langenhart folgendes festgesetzt:

Pkt. 1 An- und Abmeldung

a) Bei **getrennter Abfolge** können Schüler **an einem oder mehreren Nachmittagen** den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Die getrennte Abfolge wird mit einem Betreuungsteil von 5 Tagen bis 1 Tag angeboten.

b) Eine Anmeldung für die Ganztagesschule (in Folge GTS) erfolgt anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch den Unterhaltspflichtigen und hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und hat eine Bindungswirkung für das betreffend Schuljahr.

Für bereits in der Schule befindliche Schülerinnen und Schüler findet ebenfalls zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung die Anmeldung für das nächste Schuljahr statt.

Nach Ende der Anmeldefrist für die GTS ist eine Anmeldung nur mehr zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Gruppen erforderlich sind.

Der genaue Ablauf ist für jeden Schüler von der Schulleitung festzulegen und ist von der Schulleitung rechtzeitig den Unterhaltspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

c) Die **Abmeldung** von der GTS ist nur in besonderen Fällen und nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung jeweils **zu den Semesterenden** möglich.

d) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Elternbeitrag für die noch nicht begonnen Monate.

Pkt. 2 Dauer der Ganztagesschule

a) Jährlich, jeweils nach Ende der Anmeldefrist hat die Schulleitung alle Unterhaltspflichtigen darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die GTS im bevorstehenden Schuljahr angeboten werden kann.

 Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

Pkt. 3 Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztagesklasse mit getrennter Abfolge

a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Höchstbeiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt jedoch eine entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelte Beitragsvorschreibung pro Monat gem. nachstehender Tabelle:

Anmeldetage/Woche	**Tarif 1**	**Tarif 2**	**Tarif 3**	**Tarif 4**
5 Anmeldetage	158 €	137 €	111 €	95 €
4 Anmeldetage	126 €	109 €	89 €	76 €
3 Anmeldetage	95 €	82 €	67 €	57 €
2 Anmeldetage	65 €	56 €	46 €	39 €
1 Anmeldetage	49 €	42 €	35 €	29 €

b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die GTS wird für alle ein 20%-iger Nachlass vom ursprünglich ermittelten Elternbeitrag berechnet. Dafür ist es jedoch notwendig, dies bekannt zu geben.

c) Der Kostendeckungs- und Elternbeitrag wird 10-mal pro Schuljahr vorgeschrieben. Die Vorschreibung für September und Oktober erfolgt in gemeinsamer Abrechnung und ist am 15.10. fällig. Die weiteren Vorschreibungen sind jeweils am **05.** des Monats fällig.

d) Ist ein Kind einen vollen Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.

e) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für den Schüler die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule, ab dem diesen drei Monaten folgenden Monat.

Pkt. 4 Vorlage der Einkommensnachweise

a) Es liegt grundsätzlich im Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Nachweise zur Berechnung des persönlichen Elternbeitrages bis spätestens 31. August eines Jahres für die Anmeldung in der GTS, bei der durch die Stadtgemeinde St. Valentin beauftragten Trägerorganisation vorzulegen.

b) Liegen keine Nachweise vor, wird der jeweilige Höchstbeitrag (Tarif 1) verrechnet. Werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsunterlagen gebracht, wird mit dem nächstfolgenden Monat der berechnete persönliche Elternbeitrag verrechnet.

c) Zur Berechnung herangezogen wird das **monatliche Brutto-Familieneinkommen**, das **sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt** mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten,

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammensetzt.

d) Das Familieneinkommen beinhaltet bzw. ist wie folgt nachzuweisen:
   - Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. § 25 EStG 188, **nachzuweisen mittels 3 aufeinander folgende Monatslohnzettel**.
   - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, berechnet.
   - Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
   - Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
     - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
     - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
     - Studienbeihilfe
     - Wochengeld
     - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
     - Krankengeld
     - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
     - Zivildiener- / Wehrpflichtigen Entgelt
     - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

e) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

g) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

h) Ändert sich die Einkommenssituation während des Schuljahres gilt folgendes:
   - **Bei Reduktion** (z.B. Arbeitslosigkeit eines Hauptverdieners, Wegfall von Einkommensbestandteilen infolge Karenz): Mittels Nachweises aktueller Einkommensunterlagen kann der Beitrag, ab dem auf den Monat der Bekanntgabe folgenden Monat neu festgesetzt werden.
   - **Bei Anstieg** (Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die Mutter, etc.): Die Eltern haben dies mittels Nachweises aktueller Einkommensunterlagen **binnen eines Monats** zu melden. Ab dem auf diese Bekanntgabe folgenden Monat erfolgt eine Neufestsetzung des Beitrages.

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

i) Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Familieneinkünfte wird rückwirkend der allgemeine Kostendeckungs- und Elternbeitrag (Tarif 1) vorgeschrieben.

Pkt. 5 Einstufung

Die Summe des gem. Pkt. 3 ermittelten monatlichen Familienbruttoeinkommens (kaufmännisch gerundet) führt zu folgenden Beitragseinstufungen:

ab € 4.800,00	Tarif 1
zwischen € 3.400,00 und 4.799,00	Tarif 2
zwischen € 2.000,00 und 3.399,00	Tarif 3
unter € 2.000,00	Tarif 4

Pkt. 6 Sonstige Beiträge

- Der Essensbeitrag für die Mittagsverpflegung pro Mahlzeit beträgt 4,80 Euro.
- Für den Freizeitteil wird gemeinsam mit dem Kostendeckungs- und Elternbeitrag ein monatlicher Lern- und Arbeitsmittelbeitrag in Höhe von € 1,00 je Anmeldetag/Woche für die GTS vorgeschrieben.

Pkt. 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2023** in Kraft

 Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen